

5. Nachtrag

**zum
Vertrag vom 04.09.2009
in der Fassung des 4. Nachtrages vom 01.10.2020**

**über
die Durchführung eines ergänzenden
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens im Rahmen der
vertragsärztlichen Versorgung nach § 73 Abs.3 SGB V in
Verbindung mit § 73c SGB V**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
- vertreten durch den Vorstand -
Humboldtstraße 56
22083 Hamburg**

- nachfolgend KV Hamburg genannt –

sowie dem

**BKK-Landesverband NORDWEST
- vertreten durch den Vorstand -
Hauptverwaltung Hamburg
Friesenstraße 3
20097 Hamburg**
- nachfolgend BKK-LV NORDWEST genannt –

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Für die Vertragspflege und Weiterentwicklung der Verträge (Vertragsmanagement) erhebt der BKK-LV NW von den teilnehmenden BKK eine nutzerfinanzierte Komponente (Managementpauschale). Aufgrund der ab dem Jahr 2023 geltenden Veränderungen im Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts wird der BKK-LV NW ab dem 01.01.2023 auf diese Finanzierungsregelung verzichten. Das bedeutet, dass der BKK-LV NW ab dem 01.01.2023 keine Zahlungseingänge/Überweisungen zur Managementpauschale mehr annehmen wird und diese auch bei den am Vertrag teilnehmenden Betriebskrankenkassen – auch für die Vorquartale - nicht mehr in Rechnung gestellt werden können.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner folgende Änderung bezüglich des Vertrages:

1. Im § 5 werden die Absätze 4 bis 8 ersatzlos gestrichen.
2. Die Anlage 2 wird gegen die diesem Nachtrag beigefügte Fassung ausgetauscht.
3. Dieser Nachtrag tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Hamburg, den

Hamburg, den

BKK-Landesverband NORDWEST

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg